

Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinien

Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen.

Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Sportler) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

Benutzungsordnung

- 1. Verhalten in den Sportanlagen**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze**
- 4. Ordnung in den Sportanlagen**
- 5. Werbung**
- 6. Pyrotechnik**
- 7. Verhinderung von Unfällen**
- 8. Haftung**
- 9. Ordnungsmaßnahmen**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürgern, sowie Schülern Hagener Schulen und Mitgliedern Hagener Sportvereine zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen. Betrunkene und Personen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben sind, dürfen die Sportstätten ebenfalls nicht nutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtschaftungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbebehörde Hagen, einzuholen.

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden.

2. Sauberkeit

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Sportschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden.

Die Sportschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder –bänder dürfen nur verwandt werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist der Verursacher zuständig, etwaige Reinigungskosten oder Schadenersatz werden ihm zugerechnet. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden.

b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den Objektbetreuer, den jeweiligen Spielleiter (Schiedsrichter) oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“¹ der jeweilige Vereinsverantwortliche für unbespielbar erklärt, so ist der Spielbetrieb unzulässig.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Schonung in Abstimmung mit den Nutzern ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der Objektbetreuer bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein vom Verein benannter Platzverantwortlicher vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer und der Bediensteten des Servicezentrums Sport sowie ggf. des jeweiligen Spielleiters (Schiedsrichter) ist Folge zu leisten. Wurden

¹ Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten "Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass

- a. Alkohol mitgebracht wird;
- b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d. Tiere mitgebracht werden;
- e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f. Besucher in die Bäume klettern;
- g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Objektbetreuer bedient. Er regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist. Dieser hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleieräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden. Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der Objektbetreuer bzw. der Beauftragte des Vereins bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im

Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfügungen.

5. Werbung

Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörper und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Objektbetreuer zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätte entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Objektbetreuer zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt", umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.

Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleieräume sowie den Hallen- bzw. Platzbereich mitzunehmen.

8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer).

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen; diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit Schlüsselgewalt, bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf den Verantwortlichen des Ausrichters über.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichtspersonal oder willkürliche Beschädigungen städtischen Eigentums vornehmen, können durch den Objektbetreuer, den Bediensteten des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleitern von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o.g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfbäude.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampf- gebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage nicht erlaubt!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

1.1 Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Die Strecke darf nur von geübten Kanuten unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Außerdem dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmweste und Sturzhelm ist in jedem Fall verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen, das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sportler zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen von Startnummern oder Erkennungszeichen ist Pflicht.

Ein Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht, über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport.

Bei nicht regelkonformen Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Startnummer) kann der Nutzer der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!

Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle Sportler und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.

Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von jedem Gast selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder gegen Rechnung bezahlt werden.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeitern des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragten des Hauses verwiesen werden.

Entgeltordnung

1. Turn- und Sporthallen
2. Sportplätze
3. Sondersportanlagen
4. Beteiligung Schwimmvereine
5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.
6. Personalkosten
7. Übernachtungen in Turnhallen
8. sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen
9. Vermietung Material
10. Sportkurse für Jedermann
11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

Entgelte

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und für weitere Leistungen sind vom Nutzer Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzern geregelt.

Energie- und Bewirtschaftungsumlage

- Für Trainingszeiten und Sportlehrgänge im Erwachsenensportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60 Minuten, erhoben.
Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Mannschaften, die aufgrund ihrer Altersstruktur am Spielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind.
Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle einer Umsatzsteuerverpflichtung der Stadt um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht.
Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen von max. 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.
- In den Ferienzeiten wird die Nutzung der Sportstätten separat berechnet.
- Bei Belegungen durch Sportgruppen / Mannschaften wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

1.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, mindestens jedoch: Halle bis 399 m ² Halle von 400-699 m ² Halle ab 700 m ²	5 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Std. 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

1.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 400,00 € / Std. 600,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

2. Sportplätze

2.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Kunstrasenplatz	3	7,56
Rasenplatz	3	7,56
Tennenplatz	2	5,04
Sportplatzhälfte Kunstrasen	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Rasenplatz	1,5	3,78
Sportplatzhälfte Tennenplatz	1	2,52
Kleinspielfeld Kunstrasen	0,75	1,89

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung der Kunstrasenplätze beteiligt haben, zahlen für die Nutzung der Kunstrasenplätze einen reduzierten Satz in Höhe von 5,04 € (bzw. 2,52 € / Platzhälfte), maximal über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Fertigstellung des jeweiligen Platzes.

2.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeitern oder einem Unternehmen vorgenommen, werden dem Nutzer sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	5 % der Bruttoeinnahmen 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

2.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 300,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

Ermäßigungen in besonderen Fällen bei Veranstaltungen in städt. Sportstätten

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.
- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Sportdezernent der Stadt Hagen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04
weitere Sondersportanlagen (z.B. Billardräume o.ä.)	0,5 - 2	1,26 – 5,04

4. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports beteiligen sich die Schwimmvereine an diesen Kosten.

Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

4.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler und Nutzung (netto)
Hagener Bäder	0,85 €

5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs etc.. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung wird von der Gewerbebehörde der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, erteilt.

Für den Verkauf hat der Gestattungsnehmer ein Entgelt zu entrichten von	10 % der Bruttoeinnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • bei Veranstaltungen und Turnieren mindestens jedoch • bei Jugendspielen mindestens jedoch 	15,00 € / Veranstaltungstag 10,00 € / Veranstaltungstag
Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt zu erheben von	10 % der Bruttoeinnahmen

6. Städtische Personalkosten

Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter zu erstatten.

Die Austragung des Meisterschaftsspielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben kostenfrei.

Bei der kostenfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten.

Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.

Die Personalkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet. Die Stundenverrechnungssätze werden zum Anfang eines jeden Jahres vom Servicezentrum Sport veröffentlicht.

7. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

	Entgelt
pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

8. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Vereine oder Lehrgängen und anderer Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenen-Bereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtätig zur Verfügung gestellt werden. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand wird ein Entgelt erhoben.

Veranstaltung	Entgelt
ganztätig	1,00 € / Person
mehrtätig	3,00 € / Person

Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald vom Ausrichter bzw. gewerblichen Anbieter Entgelte hierfür erhoben werden, die nicht ausschließlich die Selbstkosten decken.

9. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nichtsportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt auch gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 St.)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 St.)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 qm)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 qm)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 qm)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch den Mieter zu erfolgen.

10. Sportkurse für Jedermann

Für nicht vereinsgebundene Interessierte bietet das Servicezentrum Sport unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern die Sportkurse für Jedermann an. Die Kurse sind in 3 Abschnitte unterteilt, wobei der 1. und 2. Abschnitt je 10 Doppelstunden und der 3. Abschnitt 15 Doppelstunden umfasst. Hierfür wird von den Kursteilnehmern ein Entgelt je Abschnitt erhoben.

Kurse	Entgelte
1. Abschnitt	15,00 € / Person
2. Abschnitt	15,00 € / Person
3. Abschnitt	20,00 € / Person

11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

11.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanustrecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. wochentags von ca. 16.00 - 21.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 09.00 - 19.00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten, die jeweiligen Karten sind direkt an der Strecke bei den städt. Beauftragten (Kassierer) zu kaufen.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, die Umsatzsteuer ist bereits eingerechnet.

		DKV-Bereich	Sonstige
		Einzel	Einzel
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	11,00 €	15,00 €
	Jugendliche:	6,00 €	8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	6,00 €	8,00 €
	Jugendliche:	3,00 €	5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene:	100,00 €	140,00 €
	Jugendliche:	60,00 €	90,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	
Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes (ohne Übernachtung)		3,00 € / Person / Tag	

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Kanu-Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt davon unberührt.
2. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NRW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Startnummer oder anderer Erkennungszeichen ist Pflicht.

Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben, für verloren gegangene Nummern ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

4. Die Bediensteten des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragte sind berechtigt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

11.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag (netto, zzgl. MWSt.)
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	17,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	20,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	17,00 €
Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht (Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)	5,00 € / Person

Hinweis:

In den Übernachtungskosten für die Zimmer (nicht Luftmatratze) ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleieräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Vergaberichtlinien

1. Geltungsbereich /Anwendungsbereich
2. Nutzergruppen
3. Nutzungszeiten
 - 3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen
 - 3.2 Nutzung an den Wochenenden
4. Vergabe der städtischen Sportanlagen
 - 4.1 Vergabe der städt. Turn- und Sporthallen
 - 4.2 Vergabe der städt. Sportplätze (Kunstrasen/Rasen/Hartplätze)
 - 4.3 Verfahren

Präambel

Mit der Einführung dieser Vergaberichtlinien bleiben die bestehenden Vergaben der Trainings- und Spieleinheiten in den Hagener Sportstätten zunächst bestehen. Es ist nicht geplant, die bestehenden Belegungen in den Sportstätten neu zu regeln, vielmehr soll diese Richtlinie bei zukünftigen Belegungen zur Anwendung kommen und im Bestand etwaige Härtefälle oder Ungerechtigkeiten regulieren.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.

2. Rangfolge der Nutzergruppen

1. Hagener Schulen
2. eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind; Stadtsportbund Hagen
3. sonstige Sport-treibende Organisationen –DFB, DBB, WBV, HB-Kreis, BB-Kreis etc.
4. Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Seniorensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
5. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
6. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16.00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Turn- und Sporthallen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Sportfreianlagen von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16.00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

Für alle Trainingsgruppen sollte eine möglichst effektive Hallennutzung Priorität haben. Dies kann u.a. durch Aufteilung einer Mehrfachhalle in einzelne Abschnitte erreicht werden.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsmannschaften zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet; sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu rechtzeitig einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundlegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Turn- und Sporthallen geschlossen; Ausnahmen sind in besonderen begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten für Trainingszwecke nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostern / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam / Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13.00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt entweder nach Absprache mit den zuständigen Ligaverantwortlichen (Handball-Kreis/Basketball-Kreis etc.) der jeweiligen Sportart oder durch Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzergruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, Nichtleistungs-, Gesundheits- und Seniorensportgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19 Uhr
- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer zu berücksichtigen
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten
- In der Sportart Fußball haben lediglich die Minikicker-Gruppen Anspruch auf Zuteilung einer Hallentrainingseinheit

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien:	Punkte
für jede Jugendmannschaft, die am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jede überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	1
für jede im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	2
für jede im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	3
für jede Senioren- bzw. Damenmannschaft	1
Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landesliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft , die am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendmannschaften zusätzlich	1
für jede Seniorenmannschaft / Damenmannschaft (ohne Alte Herren)	1
Spielklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4
höhere Klassen	5

Vereine, die sich finanziell an der Realisierung eines Kunstrasenplatzes beteiligt haben, erhalten für den Zeitraum von maximal zehn Jahren ab Fertigstellung dieses Platzes pro 5.000 € Zuschuss einen Bonus von 0,25 Punkten.

Der Rückzug von Mannschaften im Laufe einer Spielzeit wird für die nächste Spielzeit mit Negativpunkten bestraft. Und zwar gemäß nachstehender Staffelung:

„Zieht ein Verein...

- eine Mannschaft zurück, so wird dies mit einem Negativpunkt geahndet
- eine zweite Mannschaft zurück, so wird dies zusätzlich mit zwei Negativpunkten geahndet
- eine dritte Mannschaft zurück, so wird dies zusätzlich mit drei Negativpunkten geahndet usw.“

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten 3 Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens eine Mannschaft spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für diese Mannschaft.

Als Nachweis für mindestens drei Jahre kontinuierliche Jugendarbeit muss ein Verein mit mindestens einer Jugendmannschaft an drei aktuell aufeinander folgenden Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb des Fußballkreises Hagen-Ennepe-Ruhr oder überkreislich teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Kunstrasenplatzes im Stadtgebiet besteht nicht.

Überschreitet die Zahl der Anspruchsberechtigten für die Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätze die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, erfolgt die Einteilung gemäß Punktesystem der Richtlinie. Dies kann bedeuten, dass ein Verein trotz eines nachweislichen Anspruchs auf Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasen gegebenenfalls keinen solchen Platz zugewiesen bekommen kann und stattdessen auf einem Tennenplatz trainieren und spielen muss.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Kunstrasenplatzes besteht nicht, auch dann nicht, wenn die in der Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

4.3 Verfahren

Anträge auf Anmietung / Zurverfügungstellung von Trainingseinheiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine entsprechend legitimierte Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Trainingseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Einheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Trainingseinheit nachweislich dauerhaft nicht oder von einer geringeren Anzahl von Sportlern gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurück gegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt.

Die Vermietung / Zurverfügungstellung zur Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a. Hinweise vorliegen, die eine Beschädigung der Sportanlage erwarten lassen,
- b. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- c. die verlangte Kautionszahlung vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die in den Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen enthaltene Entgeltordnung sowie die darin enthaltenen Vergaberichtlinien sind durch Ratsbeschluss vom 15.11.2018 geändert bzw. ergänzt worden. Diese Änderung/Ergänzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 15. April 2019

i.V. Gerbersmann
(Erster Beigeordneter)



Richtlinien zur Nutzung der städtischen Sportanlagen vom 15.04.2019 in der Fassung der Ergänzung vom 22.01.2020

Der Rat der Stadt Hagen hat in der Sitzung am 14.11.2019 folgende Ergänzung zu den Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen vom 15.04.2019 beschlossen:

Als Nachweis für mindestens drei Jahre kontinuierliche Jugendarbeit muss ein Verein mit mindestens einer Jugendmannschaft an drei aktuell aufeinander folgenden Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb des Fußballkreises Hagen-Ernepe-Ruhr oder überkreislich teilgenommen haben.

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Kunstrasenplatzes im Stadtgebiet besteht nicht.

Überschreitet die Zahl der Anspruchsberechtigten für die Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätze die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, erfolgt die Einteilung gemäß Punktesystem der Richtlinie. Dies kann bedeuten, dass ein Verein trotz eines nachweislichen Anspruchs auf Zuweisung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasen gegebenenfalls keinen solchen Platz zugewiesen bekommen kann und stattdessen auf einem Tennisplatz trainieren und spielen muss.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Kunstrasenplatzes besteht nicht, auch dann nicht wenn die in der Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die in den Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen enthaltene Entgeltordnung sowie die darin enthaltenen Vergaberichtlinien sind durch Ratsbeschluss vom 14.11.2019 ergänzt worden. Diese Ergänzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 22.01.2020



Erik G. Schulz
Oberbürgermeister